



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau
Herr Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3653
VORLAGE

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

03.04.2023

Mein Aktenzeichen
Ref. PUK
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kathrin Künstler
kathrin.kuenstler@mwg.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2822
06131 16 172822

14. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 15.03.2023

**TOP 1: „Auswirkungen der Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes auf die tierärztliche Versorgung von Nutztieren“
Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER
- V 18/3130 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o. g. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau wurde der Sprechvermerk zugesagt, dieser Bitte komme ich gerne nach.

Gerne gehe ich im Rahmen der Zuständigkeit des MWG auf die Auswirkungen der Änderung des Tierarzneimittelgesetzes ein. Die Zuständigkeiten für den Bereich Veterinärwesen, Tierschutz und -gesundheit liegt für weitergehende Fragen beim MKUEM und für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, Tierhaltung und -ernährung beim MWVLW.



Von der Änderung erfasst sind:

- Die erstmalige Verankerung eines Reduktionsziels für Antibiotika von minus 50 Prozent. Dieses entspricht der Farm-to-Fork-Strategie der EU-Kommission für ein nachhaltiges Agrar- und Ernährungssystem. Die neuen Vorschriften zur Antibiotikaminimierung sollen einen Beitrag leisten, dieses Reduktionsziel zu erreichen.
- Künftig wird das derzeitig ausschließlich für den Bereich der Tiermast geltende Minimierungskonzept auch Betriebe mit weiteren Tieren einbeziehen: Milchkühe, Kälber, die nicht im Haltungsbetrieb geboren sind, Jung- und Legehennen und Sauen mit Saugferkeln. Die Antibiotika-Anwendung soll auch in Betrieben mit diesen Tieren erfasst und systematisch reduziert werden.
- Behörden vor Ort werden künftig gesetzlich verpflichtet, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, wenn dies zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in einem tierhaltenden Betrieb erforderlich ist.
- Für Antibiotika, die aufgrund ihrer therapeutischen Relevanz eine kritische Bedeutung haben (Colistin, Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation) wird es einen Wichtungsfaktor geben. Für Tierärzte und Tierhalter wird damit das Signal gesetzt, die Anwendung dieser Antibiotika mit kritischer Bedeutung auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Denn Antibiotika mit kritischer Bedeutung müssen wirksam bleiben bei schwersten Erkrankungen von Mensch und Tier. Das ist gerade dann wichtig, wenn es kein anderes Medikament mehr gibt, das alternativ zur Therapie eingesetzt werden kann.
- Im Hinblick auf Colistin werden die Weichen für striktere nationale Regelungen gestellt, indem Klarstellungen für die Ermächtigungsgrundlage vorgenommen werden. Diese Vorschrift ist Rechtsgrundlage für den Erlass nationaler Rechtsverordnungen, mit denen u. a. ein nationales Verbot der Umwidmung von Colistinpräparaten zur oralen Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, geregelt werden kann.



Ziel der Änderung des Tierarzneimittelgesetzes, welches am 01.01.2023 in Kraft trat, ist es, den wirkstoff- und anwendungsbezogenen Einsatz von Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben besser zu erfassen und dauerhaft zu senken. Die Anwendung von Antibiotika soll auf ein therapeutisch unvermeidbares Minimum reduziert werden. Es wurde im Bundesrat am 16.12.2022 mit Fristverkürzung wegen Eilbedürftigkeit beschlossen. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments über Tierarzneimittel (EU-TAM-VO), nach der die Mitgliedsstaaten jährlich Daten zur Anwendung von bei Tieren angewendeten antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) übermitteln müssen. Das derzeit geltende nationale Tierarzneimittelgesetz (TAMG), gilt seit dem 28. Januar 2022, enthält Vorschriften zur Durchführung der EU-Tierarzneimittelverordnung und führte das nationale Antibiotikaminimierungskonzept der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) aus dem Jahr 2014 bisher fort. Daher bestand Anpassungsbedarf bei den Vorschriften zur Antibiotikaminimierung.

Exemplarisch: Das Antibiotikum Colistin wird seit 2017 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu den „highest priority critically important antimicrobials“ gezählt, mit der Begründung der steigenden Häufigkeit des Einsatzes von Colistin für die Behandlung von schwerwiegenden Infektionen des Menschen. Zudem verweist die WHO auf die Entdeckung der übertragbaren Resistenz gegenüber Colistin und die Verbreitung dieser Resistenz über die Lebensmittelkette. Colistin und andere Antibiotika sollten in der Tierhaltung nur in Ausnahmefällen bei Einzeltieren vorbeugend eingesetzt werden. Die Bundestierärztekammer empfiehlt in ihren Leitlinien für die umsichtige Verwendung von antimikrobiellen Mitteln in der Veterinärmedizin, eine Routineprophylaxe zu vermeiden. Ähnliche Vorgaben gibt es auch von der Europäischen Kommission.

Neben dem mit der 16. AMG-Novelle etablierten Benchmarkingsystem zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes wird als neues Element die „Beobachtung“ eingeführt. Zentraler Baustein ist die halbjährliche Erfassung von Daten zu jeder Behandlung von Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten mit antimikrobiellen Arzneimitteln – unabhängig von deren Nutzung oder der Größe des Bestandes, in dem sie gehalten werden.



Die Meldepflicht dieser Daten verlagert sich vom Tierhalter auf den Tierarzt. Der Meldeinhalt ist für jede Behandlung gleich und wird so festgelegt, dass er für die Erfüllung der folgenden drei Zwecke geeignet ist: 1. Antibiotikaminimierung, 2. Vergleichende Beobachtung und Bewertung des Antibiotikaeinsatzes über alle Nutzungsarten, 3. Meldung der Verbrauchermengen an antimikrobiellen Arzneimitteln an die EMA.

Die Tierärzteschaft bekommt die Möglichkeit, dieser Meldeverpflichtung über eine elektronische Schnittstelle nachzukommen. Im Rahmen des bisherigen Antibiotikaminimierungssystems mussten diese Meldungen teils händisch durch die Tierhalter vorgenommen werden. An dieser Stelle werden die Landwirte also entlastet und es wird eine einfache elektronische Meldung ermöglicht. Außerdem entfallen die Meldeverpflichtungen für Mastriinder ab zwölf Monaten im nationalen Antibiotikaminimierungskonzept. Bei dieser Nutzungsart wurden in der Vergangenheit nur sehr wenige Antibiotika eingesetzt, weswegen auf Meldungen und Maßnahmen in diesem Bereich in Zukunft verzichtet wird. Gleichwohl werden künftig Betriebe ab einer bestimmten Bestandsgröße mit den Nutzungsarten Milchkühe, Kälber, die nicht im Haltungsbetrieb geboren sind, Jung- und Legehennen sowie Sauen und Saugferkel in das Antibiotikaminimierungskonzept miteinbezogen.

Insbesondere für die Tierhalter mit diesen neu hinzu gekommenen Nutzungsarten werden die Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes eine Herausforderung darstellen. Die Officialberatung des Landes hat dies bereits aufgegriffen und beispielsweise über das BLE-Projekt „Fokus Tierwohl“ am 24.01.2023 eine sehr gut nachgefragte Online-Informationsveranstaltung durchgeführt und ein Erklär-Video produziert, das auf dem YouTube-Kanal des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) abrufbar ist. Auch im Rahmen von Gesamtbetrieblicher Qualitätssicherung für landwirtschaftliche Unternehmen (GQS) werden Betriebe und Berater über die Neuerungen und einzuhaltende Termine hinsichtlich des Antibiotikaminimierungskonzept informiert.



Der bundesweit bestehende allgemeine Fachkräftemangel ist auch im Bereich der Veterinärmedizin zu beobachten. Dem MKUEM sind aber keine Fälle einer nicht ausreichenden tiermedizinischen Versorgung von Nutztieren in Rheinland-Pfalz bekannt. Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Attraktivität der kurativen Tätigkeit, der tierärztlichen Notdienste und der flächendeckenden tierärztlichen Nutztierbetreuung durch die Anpassung der Gebührensätze mit der Tierärztegebührenordnung (GOT) in 2022 erhöht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Denis Alt